

# Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten

---

Zürich, 15. Oktober 2012

Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS )  
Association suisse des structures d'accueil de l'enfance (ASSAE)  
Associazione Svizzera Strutture d'Accoglienza per l'Infanzia (ASSAI)

## Danksagung

KiTaS bedankt sich herzlich bei den folgenden Personen resp. Organisationen für die Mitarbeit und den Austausch von Erfahrungen: Mitglieder der ersten und zweiten Arbeitsgruppe, Chinderhuus Aarau, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen, Zürich.

## 1 Einführung

KiTaS erachtet es als notwendig, dass die nachfolgend aufgestellten Verhaltensnormen in den Kindertagesstätten eingeführt werden. Die Kindertagesstätten sind aufgefordert, sich mit der Thematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen auseinander zu setzen; die Thematik in Ihrem Betrieb anzugehen und zu überprüfen, wie der Verhaltenskodex in Ihrem Betrieb angewendet werden soll; die Thematik in ihrem pädagogischen Konzept zu integrieren. In der Kindertagesstätte sollen die betreuten Kinder sicher sein. Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex ist als Ergänzung zu den KiTaS-Richtlinien, als Hilfe und Anregung zu verstehen. Jede Kindertagesstätte muss sich mit den Verhaltensregeln auseinander setzen, diese diskutieren und ergänzen:

- Stimmen diese Vorgaben für uns?
- Wie gehen wir vor, dass die Regeln angewendet und gelebt werden?
- Wie können wir die Kinder stärken und auf dem Weg zu selbstbewussten Kindern begleiten?

Denn selbstbewusste Kinder lernen „Nein“ zu sagen. Es ist Aufgabe des Betriebes, Arbeitssituationen zu schaffen und einzuführen, welche die tägliche Arbeit mit den Kindern transparent macht. Übergriffe in Kindertagesstätten gilt es zu verhindern. Dieser Verhaltenskodex ist ein Instrument dazu.

## 2 Verpflichtungserklärung

KiTaS empfiehlt den Verhaltenskodex zusammen mit dem Arbeitsvertrag abzugeben oder zu integrieren. Als Teil von Vorsichtsmassnahmen kann das Verlangen eines Strafregisterauszugs angesehen werden. Über laufende Verfahren sagt dieser jedoch nichts aus. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten (siehe Anhang 1).

## 3 Position der Kindertagesstätte und der Mitarbeitenden

In der Kindertagesstätte werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 2).<sup>3</sup> Sie sind sich bewusst, dass das

Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb der Tagesstätte geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind. Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung). Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

#### **4 Haltung der Mitarbeitenden**

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen: 6 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit). Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (auch auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden.

#### **5 Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen**

Die Kindertagesstätten-Leitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind. Ist die Kindertagesstätten-Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächst höhere Stelle (z.B. Vorstand) oder eine Fachstelle zu informieren. Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Kindertagesstätten-Leitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person. Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen. Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass sie die Informationen an die Kindertagesstätten-Leitung weiter leiten muss.

#### **6 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit**

##### **Grundsatz: Nähe und Distanz**

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

##### **Berührung**

Die Kindertagesstätte legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

##### **Küssen von Kindern**

Den Mitarbeitenden ist das *aktive* Küssen von Kindern untersagt. Die Kinder dürfen nicht dazu angehalten werden, sich mit einem Kuss zu bedanken. Alle Handlungen mit sexuellem Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie sexualisierte Sprache sind verboten.

##### **Einzelbetreuung**

Betreut ein Mitarbeitender ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

### **Frühdienst / Spätdienst**

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einem Mitarbeitenden allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

### **Wickeln**

Wenn gewickelt wird, wird ein Mitarbeitender informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnupperinnen). Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln.

### **Gang aufs WC**

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

### **Fiebermessen**

Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr gemessen. Muss das Fieber rektal (After) gemessen werden, wird dies von der Gruppenleitung entweder in Anwesenheit einer weiteren Person oder im Gruppenzimmer vorgenommen, oder andere Anwesende werden informiert. Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind informiert.

### **Mittagsschlaf und Übernachten**

Beim Einschlafen der Kinder ist ein Mitarbeitender im Schlafzimmer anwesend. Der Schlaf der Kinder kann von einem Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Das Kind wird nur am Kopf, an der Hand oder über den Rücken gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht. Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Tagesstätte übernachten.

### **Baden**

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung (FABE) im Haus gebadet/geduscht – nach Absprache mit der Gruppenleitung und evtl. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet sein.

### **„Dökterle“**

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle entsteht. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein.

### **Sprache**

Die Geschlechtsteile werden korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf Begrifflichkeiten und kommuniziert diese den Eltern.

### **Aufklärung**

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert.

### **Verabreichen von Medikamenten**

Es wird mit den Eltern vereinbart, wer ein bestimmtes Medikament verabreichen soll (grundsätzlich die Bezugsperson).

### **Fotografieren**

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Fotos gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Das Verwenden für private Zwecke ist untersagt (Handy, PC, Facebook, etc.). Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben.

## Anhang 1

### Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt

Der / die Unterzeichnende

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, dass er / sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und
- dies nie machen wird
- keine pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Ich teile die in Punkt 3 – 6 dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten. Sodann verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Kindertagesstättenleitung zu informieren.

-----  
Ort, Datum Unterschrift

## Anhang 2

### Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

#### Art. 187

##### 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

##### Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3.1 Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

#### Art. 188

##### Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.